



Altersrente: Unbegrenzt hinzuverdienen

- Die neuen Regelungen
- Rente und Hinzuverdienst flexibel gestalten
- Durch eigene Beiträge die Rente erhöhen





Rente und Verdienst – flexibel in den Ruhestand

Seit Januar 2023 können Sie zu Ihrer Altersrente unbegrenzt hinzuverdienen. Das gilt auch, wenn Sie eine vorgezogene Altersrente beziehen. Aber wie wirkt sich der Hinzuverdienst auf Ihre Rente aus?

Müssen Sie weiter Beiträge zur Rentenversicherung zahlen? Und ab wann erhöht sich daraus Ihre Rente? Hier gibt es einige Unterschiede zwischen den Zeiträumen vor und nach dem Erreichen Ihrer Regelaltersgrenze.

Außerdem können Sie den Beginn Ihrer Regelaltersrente hinausschieben und haben so weitere Vorteile.

Alle wichtigen Informationen rund um den Hinzuverdienst bei Altersrenten finden Sie in diesem Falblatt.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Vorgezogene Altersrente und Hinzuverdienst**
- 11 Arbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus**
- 15 Nur einen Schritt entfernt:
Ihre Rentenversicherung**



Vorgezogene Altersrente und Hinzuverdienst

Seit dem 1. Januar 2023 gibt es bei vorgezogenen Altersrenten keine Hinzuverdienstgrenzen mehr. Sie können so viel hinzuverdienen, wie Sie möchten.

Die Hinzuverdienstgrenzen sind für die vorgezogenen Altersrenten vollständig weggefallen. Sie können nun Ihren Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand vollkommen flexibel gestalten. Es ist also möglich, zwei Einkünfte – Ihre Rente und Ihr Arbeitsentgelt – nebeneinander zu beziehen. Wenn Sie die Voraussetzungen für eine vorgezogene Altersrente erfüllen, können Sie einfach einen Rentenanspruch stellen. Ihre Beschäftigung müssen Sie nicht aufgeben oder einschränken.

Diese Regelung gilt für die Neuen wie für die Alten Bundesländer gleichermaßen. Sie gilt auch, wenn Ihre Altersrente schon vor 2023 begonnen hat.

- Zu den vorgezogenen Altersrenten gehören
- die Altersrente für langjährig Versicherte,
 - die Altersrente für besonders langjährig Versicherte und
 - die Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

Bitte beachten Sie:
Nähere Informationen über die verschiedenen Altersrenten und ihre Voraussetzungen erhalten Sie in unserer Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.

Sie können so viel zu Ihrer Rente hinzuverdienen, wie Sie möchten, ohne dass Sie Ihren Rentenanspruch gefährden würden. In Bezug auf die Rentenversicherungspflicht in Ihrer Beschäftigung und darauf, wann die Beiträge bei der Rente berücksichtigt werden, gibt es aber noch Unterschiede zwischen dem Zeitraum, bevor Sie die Regelaltersgrenze erreichen, und dem danach.

Bis zum Erreichen dieser Grenze sind Sie in Ihrer Beschäftigung grundsätzlich weiter rentenversicherungspflichtig. Sie zahlen also weiterhin Beiträge zur Rentenversicherung. Alle Beiträge, die Sie zwischen dem Beginn Ihrer vorgezogenen Altersrente und dem Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt haben, finden Berücksichtigung bei Ihrer Rente, sobald Sie die Regelaltersgrenze erreicht haben. Wann diese Grenze erreicht wird und wie Sie dann weiter mit Beiträgen Ihre Rente erhöhen können, lesen Sie im Kapitel „Arbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus“.

Auf die Abschläge achten

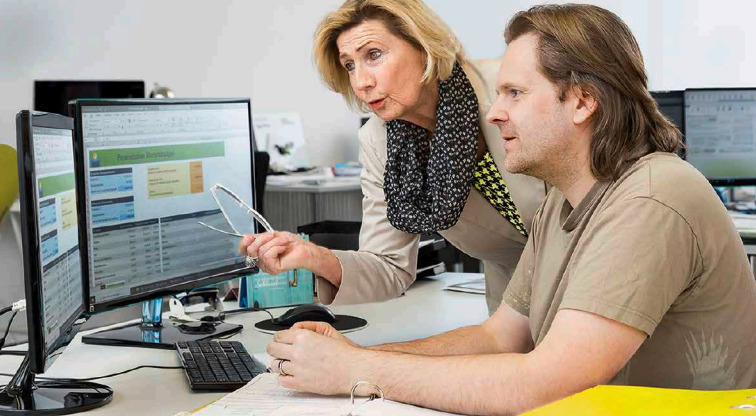
Wann Sie eine vorgezogene Altersrente in Anspruch nehmen können, hängt nicht nur davon ab, ob Sie die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt haben, sondern auch, ob Sie das erforderliche Lebensalter erreicht haben. Die Altersgrenzen steigen bei allen vorgezogenen Altersrenten. Es gibt jedoch bei der Altersrente für langjährig Versicherte und bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen die Möglichkeit, diese Renten früher in Anspruch zu nehmen – dann allerdings mit Abschlägen.

**Bitte beachten Sie:
Haben Sie sich einmal dafür entschieden, eine Altersrente mit Abschlägen in Anspruch zu nehmen, bleiben diese Abschläge ein Leben lang bestehen.**

Bitte planen Sie diesen Umstand mit ein, wenn Sie darüber nachdenken, eine vorgezogene Altersrente mit Abschlägen zu beziehen und nebenbei zu arbeiten. Denn diese Abschläge bleiben bestehen, auch wenn Sie irgendwann nicht mehr arbeiten und der Hinzuverdienst wegfällt.

Durch den Bezug einer Teilrente können die Abschläge – zumindest teilweise – gemindert werden. Mehr dazu lesen Sie auf Seite 8 unter der Überschrift „Teilrente selbst bestimmen“.

Es gibt jedoch auch die Möglichkeit, die Abschläge auszugleichen. Wenn Sie das



50. Lebensjahr vollendet haben, können Sie – wenn Sie die Voraussetzungen dafür erfüllt haben – zusätzlich Beiträge in die Rentenversicherung einzahlen. Dann bekommen Sie unter Umständen gleich die volle Rente.

Wie Sie Ihre Rentenabschläge ausgleichen können, lesen Sie in der Broschüre „Flexibel in den Ruhestand“.

Alle Informationen zu den verschiedenen Altersrenten und ihren Anspruchsvoraussetzungen sowie zur Anhebung der Altersgrenzen und zu den jeweiligen Abschlägen können Sie in der Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“ nachlesen.

Unser Tipp:

Mit unserem Rentenbeginn- und Rentenhöhenrechner können Sie selbst herausfinden, wann Sie frühestmöglich in Rente gehen können und welche Abschläge Sie dafür gegebenenfalls in Kauf nehmen müssen. Sie finden ihn unter www.deutsche-renten-versicherung.de → Online-Services → Online-Rechner → Rentenbeginn- und Rentenhöhenrechner.



Teilrente selbst bestimmen

Sie können Ihre Altersrente auch als Teilrente beziehen – egal, ob Sie zur Rente hinzuverdienen oder nicht. Dafür legen Sie die Höhe Ihrer Teilrente von vornherein selbst fest. Die Teilrente muss mindestens 10 Prozent und darf höchstens 99,99 Prozent der Vollrente betragen.

Übrigens: Bekommen Sie später eine höhere Teilrente, erhält der Rentenanteil, den Sie bisher nicht in Anspruch genommen haben, einen geringeren Abschlag als der Anteil, den Sie bereits bezogen haben, manchmal sogar gar keinen. Nur bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte gilt dies nicht, denn sie ist ohnehin abschlagsfrei.

Sie können die Höhe Ihrer Teilrente jederzeit für die Zukunft neu festlegen.

Unser Tipp:

Mehr zu den verschiedenen Altersrenten und zum Thema Abschläge steht in den Broschüren „Die richtige Altersrente für Sie“ und „Rente mit 67: Wie Sie Ihre Zukunft planen“.

Beziehen Sie neben Ihrer gesetzlichen Rente noch eine Betriebsrente? Dann sollten sie sich unbedingt beim Träger Ihrer Betriebsrente erkundigen, ob der Bezug einer Teilrente Auswirkungen auf die Höhe Ihrer Betriebsrente hat.

An die Steuern denken

Wenn Sie neben der Rente arbeiten, erhöhen Sie natürlich Ihr Einkommen. Der Arbeitgeber behält die Steuern, die bei Ihrer Beschäftigung anfallen, gleich ein. Bei der Rente ist das anders. Hier werden zwar in der Regel die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von der Rente einbehalten, nicht aber die Steuern. Und da sich durch die zusätzliche Rente Ihr Gesamteinkommen erhöht, fallen häufig auch höhere Steuern an. Das bedeutet, dass Sie einmal im Jahr eine Steuererklärung abgeben müssen.

Unsere Broschüre „Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht“ liefert einen Überblick zum Thema. Bitte beachten Sie aber, dass nur die Finanzbehörden, die Lohnsteuerhilfevereine oder die Steuerberater genauere Auskünfte über das Steuerrecht geben können und dürfen.

Unser Tipp:

Über unsere Online-Services können Sie sich selbst Ihre „Information über die Meldung an die Finanzverwaltung“ anfordern. Sie erreichen diesen Service im Internet über www.deutscherentenversicherung.de → Online-Services → Unterlagen anfordern/einreichen → Versicherungs- und Rentenunterlagen anfordern.

Die Mitteilung wird Ihnen direkt per Post zugesandt. Die Daten daraus können Sie dann in Ihre Steuererklärung eintragen. Um die Unterlagen anzufordern, benötigen Sie nur Ihre Versicherungsnummer.

Unser Tipp:

Sind Sie Mitglied in einem Lohnsteuerhilfeverein, können Sie dort vorab eine Überschlagsrechnung durchführen lassen. So können Sie abschätzen, mit welcher Steuerbelastung Sie ungefähr rechnen müssen.



Arbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus

Sie haben Ihre Regelaltersgrenze erreicht und möchten trotzdem weiter arbeiten? Dann können Sie unbegrenzt hinzuverdienen und es gibt Vorteile bei der Rente. Zahlen Sie weiter Beiträge, erhöhen Sie dadurch einmal im Jahr Ihre Rente. Schieben Sie Ihren Rentenbeginn hinaus, bekommen Sie Zuschläge.

Die Regelaltersgrenze markiert den Zeitpunkt, ab dem Sie die Voraussetzungen für eine Regelaltersrente erfüllt haben. Für nach dem 31. Dezember 1947 geborene Versicherte wird die Regelaltersgrenze schrittweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben. Wer zum Beispiel 1959 geboren ist und im Jahr 2024 seinen 65. Geburtstag feiert, erreicht die Regelaltersrente mit dem 66. Lebensjahr und zwei Monaten. Danach steigt sie für jeden weiteren Geburtsjahrgang um zwei Monate. Alle, die 1964 oder später geboren sind, erreichen sie erst mit 67 Jahren.

Bitte beachten Sie:
Eine genaue Aufstellung zur Anhebung der Regelaltersgrenze finden Sie in unserer Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.

Arbeiten neben der Regelaltersrente

Egal, ob Sie vorher schon eine Altersrente bezogen haben oder ob Sie Ihre Rente jetzt erst in Anspruch nehmen: Ab Erreichen der Regelaltersgrenze sind Sie grundsätzlich versicherungsfrei.

Sie müssen dann selbst keine Beiträge mehr zur Rentenversicherung zahlen. Ihr Arbeitgeber schon, aber diese Beiträge haben keinen Einfluss auf Ihre Rentenhöhe.

Sie können Ihrem Arbeitgeber gegenüber jedoch erklären, dass Sie auf die Versicherungsfreiheit verzichten und weiter auch eigene Rentenversicherungsbeiträge zahlen möchten. Einmal im Jahr erhöht sich dann Ihre Rente, und zwar nicht nur durch Ihre eigenen Beiträge, sondern auch durch die Ihres Arbeitgebers.

Beispiel:

Doris N. lebt in den alten Bundesländern und hat im Dezember 2023 die Regelaltersgrenze erreicht. Sie erzielt vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 neben ihrer Rente ein monatliches Arbeitseinkommen in Höhe des halben Durchschnittsverdienstes, das sind aktuell 1 889,92 Euro. Sie

zahlt weiterhin Beiträge zur Rentenversicherung. Durch ihre eigenen Beiträge und die Beitragszahlung des Arbeitgebers erhöht sich ihre monatliche Rente nach heutigen Werten zum 1. Juli 2025 um 20,49 Euro.

Auch wenn Sie einen Minijob ausüben, lohnt sich die Beitragszahlung für Sie. Ab dem 1. Januar 2024 liegt die Geringfügigkeitsgrenze bei 538 Euro monatlich.

Beispiel:

David E. lebt ebenfalls in den alten Bundesländern. Er übt nach Erreichen der Regelaltersgrenze im Dezember 2023 neben seiner Rente vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 einen Minijob mit einem monatlichen Verdienst von 538 Euro aus. Hierauf hat er neben seinem Arbeitgeber auch selbst Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Ab 1. Juli 2025 würde sich seine Rente nach heutigen Werten um 5,83 Euro monatlich erhöhen. Bereits nach etwas mehr als drei Jahren hat sich die Beitragszahlung damit schon gelohnt.

Unbefristeter Arbeitsvertrag bis zum Eintritt der Regelaltersgrenze

Haben Sie seinerzeit mit Ihrem Arbeitgeber einen unbefristeten Arbeitsvertrag geschlossen, in dem bereits festgelegt war, dass das Arbeitsverhältnis mit Erreichen der Regelaltersgrenze endet?

Kein Problem. Sie können sich auch jetzt noch dafür entscheiden, weiter zu arbeiten. Zusammen mit Ihrem Arbeitgeber können Sie einen neuen Befristungszeitpunkt festlegen und diesen – auch mehrfach – über den Rentenbeginn hinausschieben.

Später in Rente

Wenn Sie Ihre Regelaltersrente erst später in Anspruch nehmen und noch eine Zeit lang weiter arbeiten, hat das Vorteile für Sie: Für jeden Monat, den Sie über die Regelaltersgrenze hinaus noch weiter arbeiten und keine Rente beziehen, gibt es einen Rentenzuschlag von 0,5 Prozent. Wenn Sie Ihre Rente also um ein Jahr hinausschieben, bekommen Sie allein dafür schon einen Zuschlag von 6 Prozent. Zusätzlich erhöht sich die Rente noch durch die laufende Beitragszahlung zur Rentenversicherung. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung müssen Sie nun nicht mehr zahlen.

Beispiel:

Bernd H. hat sein Leben lang in Höhe des Durchschnittsentgelts verdient. Er ist 1958 geboren und erreicht seine Regelaltersgrenze mit 66 Jahren. Bis zu diesem Zeitpunkt hat er 45 Jahre lang Beiträge gezahlt. Er würde aktuell eine Bruttorente von 1 692,00 Euro in den alten Bundesländern erhalten.

Schiebt er seinen Rentenbeginn um zwei Jahre hinaus und arbeitet weiter wie vorher, erhöht sich seine Rente nach heutigen Werten auf 1 979,26 Euro. Das ist eine Steigerung um rund 17 Prozent.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie online auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Wenn Sie regelmäßig über neue Broschüren informiert werden möchten, abonnieren Sie unseren Newsletter „Broschüren aktuell“.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot steht Ihnen unter www.deutsche-rentenversicherung.de rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren, Formulare und Broschüren herunterladen oder bestellen sowie verschiedene Newsletter abonnieren.

Mit unseren Online-Services

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, Ihren persönlichen Zugangscode oder Ihre nachträgliche Unterschrift.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800

(kostenloses Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de



Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Antrag stellen, Formulare erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung

Baden-Württemberg

Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe

Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung

Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut

Telefon 0871 81-0

**Deutsche Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

**Deutsche Rentenversicherung
Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 6, 30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

**Deutsche Rentenversicherung
Hessen**

Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

**Deutsche Rentenversicherung
Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung
Nord**

Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11, 26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71, 40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Neugrabenweg 2-4, 66123 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9, 86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194, 48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso
Wave Incorporated.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation

10709 Berlin, Ruhrstraße 2

Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Renten-
versicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

35. Auflage (1/2024), **Nr. 206**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit
der Deutschen Rentenversicherung; sie wird
grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht
zum Verkauf bestimmt.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 57 Millionen Versicherte und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



**Deutsche
Rentenversicherung**
Sicherheit
für Generationen

#einlebenlang